

Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser mittels beweglichem Zähler (Standrohrzähler, Hydrantenzähler)



Zweckverband der Abwasserentsorgung
und Wasserversorgung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vertragsnummer VBZ

Zwischen **Zweckverband JenaWasser** (ZV JenaWasser)
Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena

und

Frau/Herr/Firma (Kunde)

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....
ggf. Geburtsdatum / ggf. Registernummer/Registergericht / Telefon/Fax

.....
Personenkonto/ Kundennummer

ggf. vertreten durch (Vollmacht beifügen)

- gemeinsam Vertragsparteien genannt -

wird zum Zweck der vorübergehenden Trinkwasserentnahme mittels Standrohrzähler/Hydrantenzähler nachfolgender Vertrag geschlossen.

I. Allgemeines

Der ZV JenaWasser überlässt dem Kunden den in Anlage A zum „Antrag zur Lieferung von Trinkwasser mittels beweglichen Zählers“ näher bezeichneten Standrohrzähler/ Hydrantenzähler zur vorübergehenden Entnahme von Wasser für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Dieser Zähler ist ausschließlich für die in Anlage A bezeichneten Zweck, den benannten Zeitraum sowie an der bezeichneten Entnahmestelle (Hydrant) zu verwenden. Die Anlage A wird Vertragsbestandteil.

II. Kautions / Gebühren / Abrechnung

1. Für den Zeitraum der Überlassung des Standrohrzählers/Hydrantenzählers ist vom Kunden eine Kautions in Höhe von **500,00 €** zu hinterlegen.

2. Der Betrag ist unter Angabe der oben genannten Vertragsnummer auf das Konto des Zweckverbandes

Kontoinhaber Zweckverband JenaWasser
Bank UniCredit Bank – HypoVereinsbank Jena
IBAN DE24830200870004101561
BIC HYVEDEMM463

zu überweisen.

3. Die Ausgabe des Standrohrzählers erfolgt erst nach Zahlungseingang.

4. Die Erhebung der Grund- und Verbrauchsgebühren erfolgt, soweit in diesem Vertrag nicht abweichendes geregelt ist, nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung und bei Anfall von Schmutzwasser erfolgt die Erhebung von Einleitgebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohrzählers/ Hydrantenzählers mittels Gebührenbescheid an den Kunden. Die hinterlegte Kautions wird mit diesen Gebühren verrechnet.

5. Die mengenmäßige Verbrauchsgebühr beträgt:

1,85 €/m³ einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer

6. Für die Bereitstellung eines beweglichen Wasserzählers beträgt die tägliche Grundgebühr einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Qn 2,5 (neu Q 3-4)	0,51 €/Tag
Qn 6 (neu Q3-10)	1,22 €/Tag
Qn 10 (neu Q3-16)	2,04 €/Tag

7. Darüber hinaus erhebt JenaWasser Ausleihgebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbands. Die Aufwendungen für die Bereitstellung des Standrohres betragen:

175,90 € netto /pro Ausleihe an fachlich geeignetes Personal gemäß §III, Abs. 1
233,40 € netto/ pro Ausleihe an fachlich ungeeignetes Personal gemäß §III, Abs. 2

zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

III. Ausleihe

1. Die Ausgabe erfolgt nur nach Vertragsabschluss, nach Zahlungseingang der Kautions gemäß Ziffer II. und nur an fachlich geeignete Personen (Rohrleitungsbaufirmen, im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens registrierte Installateure).

2. Eine Ausgabe an Privatpersonen erfolgt nicht. Die Montage wird in diesem Fall nach Terminvereinbarung durch Mitarbeiter der Stadtwerke Jena Netze ausgeführt.

3. Bei Ausgabe des Standrohrzählers/Hydrantenzählers erfolgt eine Belehrung und Übergabe eines Hinweisblattes zur Benutzung des Standrohres und Hydrantenzähler (Anlage B). Alle Hinweise und Vorschriften sind entsprechend zu beachten und einzuhalten. Die Anlage B ist unterzeichnet zurückzusenden.

IV. Pflichten / Haftung

1. In Bezug auf die Rechte und Pflichten sowie die gegenseitige Haftung der Vertragsparteien gelten die Regelungen der Wasserbenutzungssatzung (WBS). Abweichend von der in § 3 WBS definierten Übergabestelle befindet sich diese bei Verwendung eines Standrohrzählers/Hydrantenzählers an der Entnahmeverrichtung hinter der Sicherungseinrichtung.

2. Bei Einsatz des Standrohrzählers im öffentlichen Straßenraum hat der Kunde alle erforderlichen Genehmigungen vor Installation beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen und im Falle der Installation durch den Zweckverband gemäß Teil III, Ziffer 2 vor der Installation gegenüber dem Zweckverband nachzuweisen.

3. Mit der Übernahme des Standrohres geht die Verkehrssicherungspflicht nach § 823ff BGB auf den Kunden über. Dieser haftet dem ZV JenaWasser für alle sich während des Überlassungszeitraums durch die Aufstellung und Benutzung ergebenden Schäden.

4. Bei Verlust und/oder Beschädigung des Standrohrzählers/Hydrantenzählers hat durch den Kunden eine sofortige Mitteilung an den ZV JenaWasser erfolgen.

5. Die Weitergabe des Standrohrzählers/Hydrantenzählers an Dritte ist nicht gestattet.

V. Abschließende Bestimmungen / Hinweise

1. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen der Wasserbenutzungssatzung (WBS), die Bestimmungen der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) und die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung.

2. Bei vorzeitiger Rückgabe des Standrohrzählers/Hydrantenzählers durch den Kunden, vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit, endet der Vertrag am Tage der ordnungsgemäßen Rückgabe. Die Vorlage oder Übergabe von Standrohrzählern/Hydrantenzählern zur Zählerablesung während der Vertragslaufzeit oder etwaige Zählerwechsel aufgrund bestehender Mängel oder wegen Ablaufs der Eichfrist sind hiervon ausgenommen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten maschinell gespeichert und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten einverstanden.

4. Die folgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages:

- Anlage A
- Antrag zur Lieferung von Trinkwasser mittels beweglichen Zählers (Standrohr/Hydrantenzähler)
- Anlage B
- Hinweisblatt zur Benutzung der Standrohre und Hydrantenzähler
- Anlage C
- Datenschutz

Jena, _____

Zweckverband JenaWasser

Kunde

Anlage B zum Vertrag zur Lieferung von Trinkwasser mittels beweglichem Zähler Hinweise zur Benutzung der Standrohre und Hydrantenzähler

1. Vorbemerkungen

- Für die Hydrantenentnahmen aus dem Trinkwassernetz sind ausschließlich Standrohre und Hydrantenzähler der Stadtwerke Jena Netze GmbH zu verwenden. Sie dürfen ausschließlich im Trinkwassernetz von JenaWasser benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- Der Termin für die Ausleihe ist mindestens 3 Werktage im Voraus beim Zählerdienst Wasser der Stadtwerke Jena Netze GmbH zu vereinbaren.
- Alle Standrohre und Hydrantenzähler werden auf vollständige Funktion geprüft ausgegeben und längstens 3 Tage vor der Ausgabe desinfiziert.
- Standrohre und Hydrantenzähler dürfen höchstens einen Monat verwendet werden. Danach sind sie den Stadtwerken Jena Netze zurückzugeben und durch Mitarbeiter der Stadtwerke Jena Netze zu desinfizieren. Die Desinfektion ist 2 Tage im Voraus zu vereinbaren. Bei Überschreitung der Frist von einem Monat werden Standrohre und Hydrantenzähler auf Kosten des Kunden eingezogen.
- Standrohre und Hydrantenzähler sind ausschließlich zu dem im Vertrag benannten Zweck sowie an der vorgegebenen Entnahmestelle zu verwenden. Ein Umsetzen an eine andere als die vorgegebene Entnahmestelle ist nur nach Absprache mit den Mitarbeitern der Stadtwerke Jena Netze GmbH möglich.
- Standrohre und Hydrantenzähler sowie die daran angeschlossenen Entnahmeeinrichtungen sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften und technischen Regelwerke sowie den Vorgaben der Stadtwerke Jena Netze GmbH zu montieren, zu betreiben und zu demontieren.
- Veränderungen und Instandsetzungsmaßnahmen an Standrohren und Hydrantenzählern dürfen ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtwerke Jena Netze GmbH oder in deren Auftrag durchgeführt werden.
- Bei Frostgefahr und Frost kann die Benutzung von Hydranten sowie Standrohren und Hydrantenzählern untersagt werden.

2. Genehmigungen Dritter

- Der Kunde hat die Verkehrssicherungspflicht und alle dazu notwendigen Genehmigungen (z.B. Zustimmungen der Straßenbaulastträger, Verkehrsrechtliche Anordnungen, Zustimmung der Grundstückseigentümer) einzuholen.
- Die Benutzung der Hydranten für Feuerlöschzwecke muss ständig gewährleistet sein. Kann dies nicht abgesichert werden, ist durch den Kunden die Zustimmung der Feuerwehr einzuholen und vorzulegen.
- Bei Abgabe von Wasser für den menschlichen Gebrauch (z.B. für Märkte, Imbissbuden) sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und gegebenenfalls zusätzliche Genehmigungen erforderlich. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Vorschriften eingehalten werden und die Genehmigungen vorliegen.

3. Hinweise zum Umgang mit Standrohren und Hydrantenzählern, Hygienehinweise

- Standrohre und Hydrantenzähler sind während Transport, Lagerung und Benutzung vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen.
- Zum Schutz vor Verschmutzung während Transport und Lagerung sind Schutzkappen am Standrohrfuß bzw. dem Anschlussstutzen und Verschlüsse an den Entnahmeanschlüssen angebracht.
- Hydranten dürfen nur mit Schieberschlüssel (Unterflurhydranten) oder Hakenschlüssel (Oberflurhydranten) bedient werden. Schieber- und Hakenschlüssel können bei den Stadtwerken ausgeliehen werden.
- Standrohre und Hydrantenzähler dürfen nicht auf bzw. an Hydranten montiert werden oder die Wasserentnahme ist sofort einzustellen, wenn
 - Beschädigungen (auch einzelner Baugruppen) vorliegen,
 - Verschmutzungen erkennbar sind,
 - Schutzkappen und Verschlüsse bei Lagerung und Transport verlorengehen oder geöffnet werden,
 - Plomben nicht vollständig oder beschädigt sind.
 - Diese Standrohre und Hydrantenzähler sind der Stadtwerke Jena Netze GmbH unverzüglich zurückzugeben.
- Standrohre und Hydrantenzähler dürfen nur in sauberer Umgebung aufgebaut werden und sind während der Benutzung vor Verschmutzung zu schützen. Die Schutzkappen und Verschlüsse am Standrohrfuß bzw. dem Anschlussstutzen und den Entnahmeanschlüssen dürfen erst unmittelbar vor der Benutzung entfernt werden und sind unmittelbar nach der Benutzung wieder anzubringen. Verschlüsse an nicht benötigten Entnahmestutzen sollten nicht entfernt bzw. nach Benutzung wieder angebracht werden.
- Hydranten sind vor der Montage von Standrohren und Hydrantenzählern ausreichend zu spülen. Bei starker Verschmutzung ist mit Hochdruckreiniger oder mechanisch zu reinigen. Dichtflächen und andere zugängliche, in Kontakt mit Trinkwasser stehende Teile sind einer Sprühdeseinfektion zu unterziehen. Besonders sorgfältig ist vorzugehen, wenn Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben werden soll.
- Das Standrohr oder der Hydrantenzähler sollte beim Einsatz an einer Entnahmestelle ständig montiert bleiben. Das Verschmutzungsrisiko steigt durch wiederholten Auf- und Abbau an. Standrohrfuß bzw. Anschlussstutzen sowie die Dichtflächen der Hydranten müssen bei jedem Aufbau erneut desinfiziert werden.
- Während der Verbindung mit dem Trinkwassernetz darf in die angeschlossenen Verteilungen und Verbrauchseinrichtungen nur Trinkwasser eingespeist werden. Dies gilt nicht, wenn diese zusätzlich selbst nach den Vorgaben für die Verbindung von Trinkwasser- und Nichttrinkwasseranlagen gesichert sind.

Anlage B zum Vertrag zur Lieferung von Trinkwasser mittels beweglichem Zähler Hinweise zur Benutzung der Standrohre und Hydrantenzähler

4. Montage, Betrieb und Demontage

- Montage und Inbetriebnahme sind wie folgt durchzuführen:
 - Montage des Standrohrs auf dem Unterflurhydranten bzw. des Hydrantenzählers am Oberflurhydranten (Auf sicheren Sitz achten!)
 - Schließen aller Entnahmearmaturen
 - Öffnen des Hydranten um wenige Umdrehungen
 - Abwarten der Entlüftung
 - Vollständiges Öffnen des Hydranten
 - Anschluss der Entnahmeleitungen
- Während des Betriebs ist zu beachten:
 - Regulieren der Wassermenge ausschließlich mit den Armaturen an den Entnahmeanschlüssen bei ständiger Vollöffnung des Hydranten
 - mechanische Krafteinwirkungen vermeiden
 - plötzliches Öffnen und Schließen von Armaturen vermeiden (Beschädigungen von Hydranten, Standrohren bzw. Hydrantenzählern und Entnahmeleitungen möglich!)
- Außerbetriebnahme und Demontage sind wie folgt durchzuführen:
 - Schließen der Entnahmearmaturen am Standrohr oder Hydrantenzähler
 - Demontage der Entnahmeleitungen
 - langsames und vollständiges Schließen des Hydranten
 - über vollständigen Verschluss des Hydranten vergewissern
 - Demontage

5. Montagehinweise

- Fest sitzende Kappen von Unterflurhydranten können mittels Hammerschlägen gelockert werden. Bei zu großer Hebelwirkung auf den Steg der Kappe wird dieser beschädigt.
- Bei der Montage eines Standrohres ist darauf zu achten, dass das Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt. Es darf nur das Griffstück für das Aufdrehen auf den Hydranten genutzt werden.
- Es wird ausschließlich am Anschlussstutzen nach rechts gedreht bis dieser einrastet.
- Hydranten sind oft schwergängig. Für „Verlängerungen“ von Schieber- oder Hakenschlüssel dürfen nur dafür geprüfte Werkzeuge verwendet werden. Rohre oder Zangen beispielsweise sind nicht zu verwenden.
- Hydranten schließen zum Teil schlecht. Abhilfe kann Wiederholtes Öffnen und Schließen um einige Umdrehungen schaffen.

6. Festlegungen für Baudienstleister bei bestimmten Arbeiten am Trinkwassernetz

- Über die allgemeinen Festlegungen und Hinweise sind die folgenden Punkte zu beachten.
- Für folgende Arbeitsschritte ist ein anderes Standrohr bzw. ein anderer Hydrantenzähler bei der Stadtwerke Jena Netze GmbH auszuleihen oder ein ausgeliehenes durch die Mitarbeiter der Stadtwerke Jena Netze GmbH zu desinfizieren: Befüllen der Leitung, Einbringen des Desinfektionsmittels und Desinfektion, ggf. in Verbindung mit Druckprobe, Freispülen, Probenahme.
- Für die Reinigungsspülung kann ein anderes Standrohr oder ein anderer Hydrantenzähler genutzt werden.
- Für Freigaben geliehene Standrohre und Hydrantenzähler sind immer nur für eine Freigabe und vorher nicht für andere Zwecke zu verwenden. Danach ist eine Verwendung wie üblich möglich.
- Für alle Entnahmen, die Trinkwasserqualität erfordern, sind nur für diesen Zweck zugelassene Schläuche und Bauteile einzusetzen. Sie sind entsprechend den Herstellvorgaben instand zu halten. Unmittelbar vor der Montage sind die Anschlüsse zu desinfizieren (z.B. Sprühdesinfektion).

7. Störungen und Havarien

- Der unkontrollierte Wasseraustritt bei Beschädigungen von Hydranten, Standrohren sowie Entnahmeleitungen und -armaturen ist sofort zu stoppen. Dabei auf die eigene Sicherheit achten.
- Die Leitstelle der Stadtwerke ist sofort zu informieren, wenn der Wasseraustritt nicht selbst gestoppt werden kann.
- **Havarienummer Leitstelle Stadtwerke: (03641) 688-888**

Jena, den _____
Datum

Name

Unterschrift/Stempel

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des Zweckverbandes JenaWasser

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Zweckverband JenaWasser und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

2. Welche Daten und Quellen nutzen wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erheben und verarbeiten wir folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Namen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer, Geschossezahlen, Kleinkläranlagen, Einwohnerzahlen), Abrechnungsdaten, Gebäude- sowie Grundstücksdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

Wir verarbeiten Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, welche wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Grundbüchern, Schuldnerverzeichnissen, Handels- und Vereinsregistern, der Presse, dem Internet oder Insolvenzplattformen zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten (z. B. Auskunfteien, Unternehmen des Adresshandels oder Dritte, denen die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder die eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besitzen) erhalten haben.

3. Wozu und auf welcher Rechtsgrundlage verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Abschluss und Durchführen des öffentlichen-rechtlichen Anschluss-/Benutzungsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO

Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Anschluss- und/oder Benutzungsverhältnisses oder eines Vertrages, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Anschluss-/Benutzungsverhältnisses oder den Abschluss des Vertrages. Kommt das öffentlich-rechtliche Anschluss-/Benutzungsverhältnis oder der Vertrag zustande, erheben und verarbeiten wir die Daten zur Durchführung des Anschluss-/Benutzungs- oder Vertragsverhältnisses. Beispielsweise für die Herstellung eines Anschlusses an unsere öffentlichen Einrichtungen, die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung, zu Abrechnungszwecken (insb. Gebühren- und Beitragserhebung). Um dem Missbrauch Ihrer Daten durch Dritte vorzubeugen, werden die von Ihnen gemachten Angaben auch für einen Identitätsabgleich herangezogen.

Soweit Sie uns Angaben zu Schäden übermitteln, die Ihnen im Rahmen des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses oder des Vertragsverhältnisses entstanden sind, verarbeiten wir diese Daten, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe eine Haftung des Zweckverbandes JenaWasser besteht.

Wahren berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch, um unsere berechtigten Interessen oder berechnete Interessen Dritter zu wahren. Dies kann in folgenden Fällen erforderlich sein

- zur individuellen Beratung zum Anschluss-/Benutzungsverhältnis, Ermessensentscheidungen oder Auskunftserteilung sowie um Ihnen Informationen im Zusammenhang mit der Wasserver- oder Abwasserentsorgung zukommen zu lassen,
- Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Wasserver- und Abwasserentsorgung

- Anfragen an und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Prüfung der Bonität zur Ermittlung von Bonitäts- und Zahlungsausfallrisiken sowie zur Prüfung der Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen und sonstiger vertraglicher Maßnahmen,
- zur Ermittlung zustellfähiger Anschriften (z. B. bei Umzügen) oder von Eigentumsverhältnissen,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Test,
- zur Erstellung von Statistiken, z. B. für die Entwicklung oder Verbesserung von Serviceleistungen, Prozessen und Produkten,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (einschließlich deren Verfolgung),
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts in öffentlichen Gebäuden, zum Sammeln von Beweismitteln bei Schadensfällen und Überfällen oder zum Nachweis für Verfürgungen und Einzahlungen (z. B. an Zahlautomaten),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie zur Sicherstellung des Hausrechts.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor informieren.

Erfüllen gesetzlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO
Der Zweckverband JenaWasser hat gesetzliche Verpflichtungen (z. B. Satzungen, Kommunal- und Abgabenrecht, Handelsgesetzbuch, Steuergesetze) zu deren Erfüllung das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist.

Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO
Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur, wenn Sie hierin eingewilligt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung des DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt allerdings nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Werden personenbezogene Daten weiter gegeben?

Der Zweckverband JenaWasser gibt personenbezogene Daten nur an Stellen weiter, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke benötigen. Das kann Stellen im Unternehmen sowie notwendige externe Unternehmen (Dienstleister und Erfüllungsgehilfen) betreffen. Die Übermittlung an weitere Dritte findet zudem dann statt, wenn Sie uns hierzu vorher Ihre Einwilligung erteilt haben.

interne Stellen

Innerhalb des Zweckverbandes JenaWasser erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die am Verarbeitungsprozess beteiligt sind oder Kenntnis erhalten müssen.

externe Auftragnehmer und Dienstleister

Um vertragliche und gesetzliche Pflichten zu erfüllen, arbeiten wir zum Teil mit externen Auftragnehmern und Dienstleistern zusammen. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: *Betriebsführer – und Geschäftsbesorger, Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Druck- und Postdienstleister, Telekommunikation, Beratungsunternehmen, Geldinstitute, Inkassounternehmen, Lieferanten, Analysespezialisten*

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des Zweckverbandes JenaWasser

Auskunfteien

Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens können bei der SCHUFA oder anderen Auskunfteien wie z. B. Bürgel Auskunftei oder Creditreform abgefragt werden. Eine Anfrage wird nur dann gestellt, wenn es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und soweit dem nicht Interessen oder Grundrechte/-freiheiten der betroffenen Person am Schutz ihrer personenbezogenen Daten entgegenstehen. Ein möglicher Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505 a, 506 BGB).

Versicherer

Die von uns zu erbringenden Leistungen versichern wir bei verschiedenen Versicherungsunternehmen (z. B. Haftpflichtversicherer, Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und Leistungs-/Schadensdaten an ein Versicherungsunternehmen zu übermitteln, damit dieses sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln Ihre Daten jedoch nur soweit dies für die Regulierung von Schadensfällen bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Weitere Empfänger

Zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können personenbezogene Daten an Behörden wie Finanz-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden gesendet werden. Weiterhin erhalten Dritte Ihre persönlichen Daten, die eine rechtliche Befugnis dazu haben wie beispielsweise Betreuer, Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe, Vermittler, Inkassodienstleister oder Baufirmen und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung des bestehenden Anschluss-/Benutzungsverhältnisses bzw. Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erforderlich.

Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der europäischen Union bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum) oder an eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie es für die unter Ziffer 3 genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse des Zweckverbandes JenaWasser an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Dabei kann es vorkommen, dass Daten auch nach Ende des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses/Vertragsende für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen oder durch den Zweckverband JenaWasser geltend gemacht werden können. Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher Regelung (z. B. Handelsgesetzbuch, Kommunalabgabengesetz, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz) zum Speichern Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

6. Ihre Rechte als Betroffener gemäß Art. 15 – 21 DS-GVO

Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG das Recht auf Auskunft, unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.

Sie können diese Rechte beim Datenschutzbeauftragten oder bei den Servicestellen des Zweckverbandes JenaWasser geltend machen.

Sollte die Verarbeitung von Daten auf Ihrer Einwilligung beruhen, kann die Einwilligung durch Sie jederzeit widerrufen werden.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde. Hierzu können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (TLfDI)
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

JenaWasser
Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung -Körperschaft des öffentlichen Rechts
Datenschutzbeauftragter
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung des Anschluss-/Benutzungsverhältnisses oder eines Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle

JenaWasser - Zweckverband der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena
Tel.: 03641/ 688 480
Fax: 03641/ 688 265
Internet: www.jenawasser.de

Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder unter der E-Mail-Adresse:

datenschutz@jenawasser.de